

DIE BEIRATSARBEIT FUNKTION, AUFGABEN, SCHNITTSTELLEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

GLIEDERUNG

Teil 1

Begrüßung

Kurze Vorstellung der Teilnehmer

Grundsätze eines Beirates

Funktionen kommunaler Beiräte

Rechte und Pflichten eines Beirates

Aufgaben eines Beirates

Der Beauftragte

Teil 2

Offene Diskussion

Perspektive 1

Büro StVV: Rolle der Beiräte (Einordnung in die Kommunalpolitik)

Perspektive 2

Beauftragte: Schnittstellen mit den Beiräten und organisatorische Abgrenzung

Perspektive 3

Beiräte: Erwartungen an die Verwaltung

Zusammenfassung der 3 Perspektiven

Ziel: Erstellung eines Leitbildes zur Zusammenarbeit

BEGRÜßUNG

KURZE VORSTELLUNG DER TEILNEHMER



GRUNDSÄTZE EINES BEIRATES

Allgemeines

Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich.

Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche des Beirates bzw. Einzerner es erfordern.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird den Stadtverordneten der Verwaltung, sowie den Fraktionen zugestellt.

Die Stadt leistet finanzielle Unterstützung (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.



GRUNDSÄTZE EINES BEIRATES (2)

Überparteilichkeit

Er ist immer parteipolitisch unabhängig. Er setzt sich für die Belange seiner Interessensgruppe ein und nicht für die bestimmter Parteien.

Ehrenamtlich

Die Mitglieder im Beirat arbeiten unentgeltlich. Beiratsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale erhalten. → Sitzungsgeld → 25 €

Konfessionslos

Der Beirat ist nicht an bestimmte Glaubensrichtungen oder Kirchen gebunden. Somit können sich Angehörige jeder Religion in diesem Gremium engagieren.

Gemeinnützig



Die Arbeit des Beirates soll der Allgemeinheit zugutekommen, nicht den Interessen einiger weniger. Wirtschaftliche Vorteile sind ein Tabu.

GRUNDSÄTZE EINES BEIRATES (3)

Selbstbestimmt

Der Beirat organisiert sich selbst und entscheidet seine Haltungen eigenverantwortlich. Eine Einflussnahme von außen ist somit ausdrücklich ausgeschlossen.

Vermittelnd

Beiräte verstehen sich als Mittler zwischen den Generationen und Kulturen. Sie setzen sich für den Dialog zwischen den Generationen und die Integration älterer, jüngerer oder ausländischer Mitbürger ein

Unterstützend

Nicht nur die politischen Entscheidungsträger sollen unterstützt werden. Örtliche Senioren-, Kinder-, Jugend- einrichtungen wie Pflege- und Altenheime, Mehrgenerationenhäuser, Seniorenzentren oder andere Institutionen der Kinder und Jugendarbeit können sich ebenfalls an den entsprechenden Beirat wenden, um Rat und Hilfe zu erfahren.

WELCHE FUNKTIONEN ERFÜLLEN KOMMUNALE BEIRÄTE?

- Die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen sensibilisieren
- Politik und Verwaltung ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der Interessensgruppe für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen
- Die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation fördern
- Eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen fördern
- Initiativen zur Stärkung der Bürgergesellschaft unterstützen und sich gegen Politikverdrossenheit einsetzen



WELCHE FUNKTIONEN ERFÜLLEN KOMMUNALE BEIRÄTE? (2)

Ein Beirat kann zwar keine politischen Entscheidungen fällen. Er kann jedoch die Stadtverordnetenversammlung, politisch beraten.

Ein Beirat hat eine **beratende Funktion**.

Es ist ein Gremium, das die **Interessen einer bestimmten Gruppe von Menschen im Blick hat** und die politischen Entscheidungsgremien der Legislative, also der Volksvertretungen, darüber informiert.

Auswahl möglicher Themen:

Barrierefreiheit, Pflegethemen, Stadtplanung, Budgetierung

Kultur, Gesundheit, Familie und Gesellschaft, Öffentlicher Nahverkehr, Freizeitangebote, Wohnen



WELCHE FUNKTIONEN ERFÜLLEN KOMMUNALE BEIRÄTE? (3)

Themenspezifische Arbeitsgruppen können den Vorstand unterstützen, geben zweckdienliche Informationen und unterbreiten Handlungsvorschläge:

Im Dialog mit den Vertreter/Vertreterinnen des Stadtparlaments und den kommunalen Entscheidungsträgern möchte der Beirat seine Möglichkeiten nutzen, die Lebensbedingungen älterer, jüngerer oder beeinträchtigten Menschen in Cottbus weiter zu verbessern und zugleich die Kraft und Erfahrung dieser Bevölkerungsgruppen in die Entwicklung aktiv einzubringen.



WELCHE FUNKTIONEN ERFÜLLEN KOMMUNALE BEIRÄTE? (4)

Denkbar wären z.B. folgende Arbeitsgruppen:

AG Kultur, Bildung, Freizeit

AG Soziales

AG Stadtentwicklung

AG Seniorenmedienbildung



WELCHE FUNKTIONEN ERFÜLLEN KOMMUNALE BEIRÄTE? (5)

Dazu kann die StVV selbst auf die Expertise des Beirates zurückgreifen. Das bedeutet, dass der Beirat in Ausschüssen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, anwesend ist und in Diskussionen die Argumente und Sichtweisen einbringt. Ein Stimmrecht gibt es dabei nicht.

Wieviel Zeit Sie letztendlich investieren, hängt von Ihnen ab. Manche Beiräte sehen ihre Arbeit als Hobby manche als Vollzeitarbeit.

Die meisten Beiräte nehmen alle paar Wochen an den Sitzungen teil, die in der Regel mehrere Stunden andauern. Was Sie darüber hinaus zeitlich einbringen, entscheiden Sie selbst.



RECHTE UND PFLICHTEN EINES BEIRATES

Das Gremium hat einen Anspruch auf Unterstützung um arbeiten zu können. Beispielsweise wird in der Regel eine Voll- oder Teilzeitkraft der Verwaltung angestellt. → Frau Ewa Malys

Rechte

- Kein Anspruch auf Vergütung → Aufwandspauschale in Cottbus 25 € je Sitzung.
- Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Recht des Beirates zur Teilnahme an Sitzungen.
- Der Beirat hat das Recht, Anregungen und Empfehlungen, welche die Belange der Interessensgruppe in der Gemeinde berühren, an die Verwaltung, an die Fachausschüsse und die StVV zu wenden.
- Beratung und Mitwirkung an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/Vertreters bei Themen, die den Bereich tangieren.



RECHTE UND PFLICHTEN EINES BEIRATES (2)

Pflichten

In den ersten Wochen der Amtszeit sollte der Beirat gemeinsame Linien und Forderungen formulieren. Als gewähltes Mitglied sollten Sie an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilnehmen.

Dort können die Beiratsmitglieder beraten, wer in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung die Interessen des Beirates letztendlich vertritt. Ebenso wichtig könnte z.B. die Übernahme des Schriftführer sein.



AUFGABEN EINES BEIRATES

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von geselligen Veranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Beirat die Arbeit der Vereine, Verbände und Interessengruppen bei deren Aktivitäten sowie die Koordination von sozialen, ehrenamtlichen, politischen und hauptamtlichen Akteuren.

Aufgabe zunächst einmal ist es, klar und unzweifelhaft das Anliegen des Beirates zu definieren.

Der Beirat lenkt die Aufmerksamkeit auf Dinge, die den meisten Stadtverordneten und Fachausschüssen in dieser Form ansonsten nicht bewusst wären. So weist er auf Probleme hin und macht die Bedürfnisse seiner Interessensgruppe/en transparenter.



Auf diese Art und Weise **trägt er maßgeblich zur Meinungsbildung bei**.

Der Beirat als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Interessensgruppe ermöglicht und sichert die Teilhabe am politischen Geschehen. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren jüngeren oder beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger.

AUFGABEN EINES BEIRATES (2)

- Er bündelt Interessen und Forderungen auf kommunaler Ebene.
- Er vermittelt Interessen und Forderungen an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- Er beobachtet, ob und wie sich die Einhaltung der Rechte und Würde älterer, jüngerer, beeinträchtigter Menschen gestaltet.
- Er berät Politik und Verwaltung aus der Perspektive der Lebenswelt älterer, jüngerer oder beeinträchtigter Menschen.
- Vertretung von Interessen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde oder Stadt.



AUFGABEN EINES BEIRATES (3)

- Beratung und Information der Interessensgruppe sowie Anregen von Initiativen zur Selbsthilfe
- Beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die StVV und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Ihre Interessengruppe betreffen
- Außerdem unterrichtet er in Sitzungen alle Mitglieder.
- Beiräte pflegen außerdem den Kontakt zu sozialen Einrichtungen und beraten Entscheidungsträger der Stadt.
- Unterstützen die örtlich bereits vorhandenen Einrichtungen mit Rat und Tat
- Fordern und fördern durch kulturelle Angebote



AUFGABEN EINES BEIRATES (4)

Öffentlichkeitswirksam

Aufgabe eines Beirates ist zudem die Öffentlichkeitsarbeit.

- Medien und Politik für die Bedürfnisse der Interessensgruppe sensibilisieren.
- Missstände darzulegen und für die Bevölkerung transparent zu machen, ist ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit.
- Gleichzeitig liegt die Öffentlichkeitsarbeit über das eigene Tun in den Händen des Beirates.

Hierbei kann sich der Beirat beispielsweise an allgemeinen Planungen, Vorhaben der Stadt orientieren.



DER BEAUFTRAGTE

- wird von der StVV auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt. Er ist Ansprechpartner für die entsprechende Interessengruppe und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Beirates gegenüber der Stadtverwaltung
- Wahrnehmung der Anhörung vor Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung sofern die Interessensgruppe betroffen ist
- Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zu allen Fragen die die Interessengruppe betreffen



DER BEAUFTRAGTE (2)

- Durchführung von Projekten auf dem entsprechenden Gebiet
- Zusammenarbeit und Unterstützung des Beirates
- Er versteht sich als **Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches** auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.



DER BEAUFTRAGTE (3)

Beispielhafte Aufgaben des Seniorenbeauftragten

- ist Ansprechpartner für Senioren und Angehörige in der Kommune
- berät und unterstützt die Kommune in allen Fragen, die die Belange von Senioren betreffen.
- macht die Interessen einer wachsenden Zahl von Senioren gegenüber der Kommune ausreichend geltend und regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Senioren an.
- leistet Öffentlichkeitsarbeit für Senioren.

TEIL 2

OFFENE DISKUSSION - PERSPEKTIVEN

Perspektive 1

Büro StVV: Rolle der Beiräte (Einordnung in die Kommunalpolitik)

Perspektive 2

Beauftragte: Schnittstellen mit den Beiräten und organisatorische Abgrenzung

Perspektive 3

Beiräte: Die tägliche Arbeit und Erwartungen an die Verwaltung

TEIL 2

OFFENE DISKUSSION – PERSPEKTIVEN (2)

Perspektive 1

Büro StVV: Rolle der Beiräte (Einordnung in die Kommunalpolitik)

TEIL 2

OFFENE DISKUSSION – PERSPEKTIVEN (3)

Perspektive 2

Beauftragte: Schnittstellen mit den Beiräten und organisatorische
Abgrenzung

TEIL 2

OFFENE DISKUSSION – PERSPEKTIVEN (4)

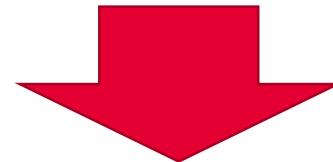
Perspektive 3

Beiräte: Die tägliche Arbeit und Erwartungen an die Verwaltung

TEIL 2

OFFENE DISKUSSION – PERSPEKTIVEN (5)

Gemeinsame Zusammenfassung der 3 Perspektiven



Ziel: Erstellung eines Leitbildes zur Zusammenarbeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT

Brandenburgische Kommunalverfassung (§ 17, § 19)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (§ 6, § 7)

Geschäftsordnung der StVV (§ 7 Absatz 9)

evtl. eigene Geschäftsordnung



RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (1)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 17 Beiräte und Beauftragte

(1) „Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevorvertretung zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt. Die Hauptsatzung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorsehen.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (2)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 17 Beiräte und Beauftragte

(2) „Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte regelt sie auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte nach Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (3)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 17 Beiräte und Beauftragte

(3) „*Den Beiräten und Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Das Nähere zum Verfahren kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.*

(4) „*Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich tätige Beauftragte können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung nach § 30 Absatz 4 Satz 5.*

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (4)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) „Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“

(2) „Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (5)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(3) „Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

(4) „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (6)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

§ 6 Beauftragte

(1) „Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.“

(2) „Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Cottbus/Chóśebuz wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Seniorinnen und Senioren benannt.“

(3) „Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz wird eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein Kinder- und Jugendbeauftragter benannt.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (7)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 6 Beauftragte

(4) „Die Stadtverordnetenversammlung benennt die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten nach den Absätzen 1 bis 3 auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterstellt.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (8)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 6 Beauftragte

(5) „Der Beauftragten oder dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren oder seinen Aufgabenbereich haben.

Sie oder er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gehindert ist. Die Beauftragten berichten einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (9)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(1) „Die Stadt Cottbus/Chósebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in Cottbus/Chósebuz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebuz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebuz haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (10)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(2) „Die Stadt Cottbus/Chósebuz richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderungen einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebuz haben. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (11)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(3) „In der Stadt Cottbus/Chósebuz wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Migrantinnen und Migranten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund ein Beirat für Integration und Migration von Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Mit der Bildung des Beirats soll insbesondere die Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Cottbus/Chósebuz gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebuz“. Der Beirat soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration und Migration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (12)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(3) ... „Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an, wobei 9 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 6 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zu stellen sind. Die Mitglieder des Beirats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschlagsberechtigt sind die in der Stadt Cottbus/Chósebuz tätigen Vereinigungen und Organisationen mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Satz 1 genannten Personengruppen eintreten. Vorschlagsberechtigt ist ebenso der für die Rechte von Minderheiten zuständige Ausschuss.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (13)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(4) „Die Stadt Cottbus/Chósebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebuz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebuz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung im Alter zwischen 11 und 25 Jahren sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebuz haben. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (14)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(5) „Die Vorschläge für die Benennung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder der Beiräte nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Cottbus/Chósebuz werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (15)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(6) „Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus/Chósebuz haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die vorgenannten Beiräte haben das Recht, sich in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gruppen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Den Beiräten soll die Möglichkeit gegeben werden, in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebuz soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit diesem Beirat erörtert werden. Die Anhörung der Beiräte findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (16)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(7) „Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beziehungsweise der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chósebuz.“

(8) „Der jeweilige Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist.“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEIRATSARBEIT (17)

Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 7 Beiräte

(9) „Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.“

(10) „Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine von ihr oder ihm beauftragte Beschäftigte der Verwaltung beziehungsweise ein von ihr oder ihm beauftragter Beschäftigter“